



E I N L A D U N G

zur **3. öffentlichen Sitzung**
der **Stadtverordnetenversammlung**
am **Donnerstag, den 18.06.2026, um 19:30 Uhr**

Sitzungssaal des Rathauses

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Feststellung des Protokolls der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 07.05.2026
3. Bericht und Mitteilungen des Stadtverordnetenvorstehers
4. Bericht und Mitteilungen des Magistrates
5. **Drucksache 5-0021/2026**
Ertüchtigung, Sanierung der Fußgängerbrücke Babe 0016 über die Gersprenz als Zuwegung und Verbindung zwischen der Stadthalle und der Grundschule „Im Kirchgarten“
6. **Drucksache 5-0020/2026**
Errichtung eines Bewegungsraumes in der ehemaligen Fahrzeughalle der Feuerwehr Schulstraße 10 für die Kita Wuselkiste, Schulstraße 12, Harreshausen
7. **Drucksache 5-0031/2026**
Pakt für den Ganzttag
Kostenübernahme der Elternentgelte
8. **Drucksache 5-0022/2026**
Beschlussfassung zur Ersatzbeschaffung eines Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug 20 mit maschineller Zugeinrichtung (HLF 20 MaZe) im Austausch für das Löschgruppenfahrzeug 16/12 (LF 16/12) der Freiwilligen Feuerwehr Babenhausen
9. **Drucksache 5-0023/2026**
Verteilung der Fraktionsmittel für die Legislaturperiode 2026 - 2031
10. **Drucksache 5-0024/2026**
Beschluss über Neubesetzung von Ortsgerichtsschöffen für das Ortsgericht Babenhausen III (Hergershausen - Sickenhofen)

11. **Drucksache 5-0025/2026**
Beschluss über die Besetzung des Ortsgerichts Babenhausen I (Babenhausen – Harreshausen)
12. **Drucksache 5-0026/2026**
Beschluss über erneute Amtszeit der Ortsgerichtsschöffen für das Ortsgericht Babenhausen II (Langstadt – Harpertshausen)
13. **Drucksache 5-0027/2026**
Neuwahl Schiedsfrau Schiedsgerichtsbezirk Babenhausen III
14. **Drucksache 5-0014/2026**
Richtlinie der Stadt Babenhausen für die Geldanlage - Anlagerichtlinie
15. **Drucksache 5-0019/2026**
Kostensteigerungen im Budget B 13 Schwimmbad
(Antrag der CDU-Fraktion vom 28.04.2026)
16. **Drucksache 5-0032/2026**
Kostendeckende Gebührenerhebung für die Nutzung der Friedhöfe und die Schmutzwasserbehandlung
(Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN vom 05.06.2026)
17. **Drucksache 5-0033/2026**
Vorläufiger Jahresabschluss 2025
(Antrag der CDU-Fraktion vom 03.06.2026)
18. **Drucksache 5-0028/2026**
Aufhebung der Wiederbesetzungssperre im Fachbereich III Sicherheit & Ordnung, Bereich Stadtpolizei
19. **Drucksache 5-0030/2026**
Aufhebung der Wiederbesetzungssperre für den Fachbereich VII Kommunale Dienstleistungen

Babenhausen, 09.06.2026

Freundliche Grüße



Ingo Rohrwasser
Stadtverordnetenvorsteher



**Stadt
Babenhausen**

Stadtverordnetenvorlage

Antragssteller	Datum	Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)	Wahlperiode
Der Magistrat	11.05.2026	5-0021/2026	2026 - 2031

Betreff:

**Ertüchtigung, Sanierung der Fußgängerbrücke Babe 0016 über die Gersprenz als
Zuwegung und Verbindung zwischen der Stadthalle und der Grundschule „Im
Kirchgarten“**

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Firma BWS Rhein-Neckar GmbH, Hans-Bunte-Straße 20 in 69123 Heidelberg, wird der Auftrag zur Ertüchtigung, Sanierung der Fußgängerbrücke Babe 0016 über die Gersprenz als Verbindung der Grundschule und der Stadthalle erteilt.

Finanzielle Auswirkungen: Gesamtkosten ca. 197.180,16 € Brutto
Fördersumme 55.757,58 € Brutto
Städtischer Anteil 141.422,58 € Brutto

Die Mittel sind im Budget 7 des Haushaltsplans 2026 unter Berücksichtigung einer Förderung durch die Hessenkasse von Brutto 55.757,58 € innerhalb der Kostenstelle 0903005, Sachkonto 6165014, Brückenreparaturen, bereitgestellt.

Sachdarstellung:

An dem Brückenbauwerk Babe 0016 wurden im Zuge der Bauwerksprüfung mehrere Mängel festgestellt.

Das Bauwerk wurde in der letzten Hauptprüfung 2021 mit einer Zustandsnote 2,9 gemäß der RI-EBW-PRÜF 2017 bewertet. Da das Bauwerk für den Geh- und Radverkehr benötigt wird, soll eine Instandsetzung erfolgen.

Zur Vermeidung einer Erweiterung der Schadensausbreitung in Bauteilen, welche eine wichtige Rolle in der Standsicherheit des Bauwerks spielen, ist eine kurzfristige Instandsetzung des Bauwerks erforderlich.

Bei Ausbleiben entsprechender Maßnahmen ist mittelfristig eine Beeinträchtigung der Standsicherheit und Verkehrssicherheit infolge der vorhandenen Betonschäden zu erwarten.

Darüber hinaus entspricht das vorhandene Geländer nicht den geltenden technischen Regelwerken (zu geringe Höhe und zu großer Füllstababstand- Risiko eines Verklemmen des Kopfes eines Kindes) und stellt somit eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit und ein Sicherheitsrisiko dar. Für die Montage eines regelkonformen Geländers sind die maroden nicht ausreichend tragfähigen „Kappen“ (Betonauflagen) auf dem Bauwerk zu erneuern.

Dies ist notwendig, um eine normkonforme und dem aktuellen Stand der Technik entsprechende Verankerung der Geländer zu gewährleisten.

In diesem Zusammenhang wird die marode „Untersicht“ der Brücke saniert. Hier wird der „verwitterte, bröckelige und aufgeweichte“ Beton entfernt, korrodierte Bewehrungsseile von Verschmutzung und Rost gereinigt und mittels einer Schutzbeschichtung neu konserviert.

Danach wird die Oberfläche wieder dauerhaft verspachtelt.

Abschließend wird ebenfalls der derzeit sanierungsanfällige Oberbelag dauerhaft und weniger reparaturanfällig asphaltiert.

Da es sich um eine nicht gewöhnliche Bauleistung handelt, wurden fünf dafür geeignete Firmen angefragt. Ein Unternehmen hat kein Angebot abgegeben, zwei Firmen mussten wegen fehlender und nicht nachgereicherter Unterlagen aus dem Verfahren ausgeschlossen werden. Final konnten zwei der fünf Bieter in den Wettbewerb aufgenommen werden. Dabei hatte die Fa. BWS nach Überprüfung der Ausschreibungsunterlagen das wirtschaftlichste Angebot übergeben (siehe beigefügte Vergabeempfehlung).

Das Bauwerk befindet sich neben der Stadthalle und überführt den Schulweg über die Gersprenz.

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten ca.	197.180,16 € Brutto
Fördersumme	55.757,58 € Brutto
Städtischer Anteil	141.422,58 € Brutto

Die Mittel sind im Budget 7 des Haushaltsplans 2026 unter Berücksichtigung einer Förderung durch die Hessenkasse von Brutto 55.757,58 € innerhalb der Kostenstelle 0903005, Sachkonto 6165014, Brückenreparaturen, bereitgestellt.

Babenhhausen, 13.05.2026


Dominik Stadler
Bürgermeister

Anlagen

- Vergabeempfehlung Vergabestelle
- Lageplan



**Stadt
Babenhausen**

Stadtverordnetenvorlage

Antragssteller Der Magistrat	Datum 04.05.2026	Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk) 5-0020/2026	Wahlperiode 2026 - 2031
---	-----------------------------------	---	--

Betreff:

**Errichtung eines Bewegungsraumes in der ehemaligen Fahrzeughalle der Feuerwehr
Schulstraße 10 für die Kita Wuselkiste, Schulstraße 12, Harreshausen**

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Variante 1a (Laubengang offen) der Variantenuntersuchung soll weiterverfolgt werden, die entsprechenden Investitionen sind in den Haushalten 2026 und 2027 enthalten.

Finanzielle Auswirkungen:

331.000,00 € brutto für die Bauleistungen KG 300 + 400

140.000,00 € brutto für die Planungsleistungen KG 700

471.000,00 €

Sachdarstellung:

Der 2-gruppigen Kita Wuselkiste fehlt ein eigener Bewegungsraum, daher müssen die Erzieherinnen und Erzieher mit den Kindern in die benachbarte Sporthalle Harreshausen ausweichen.

Nicht nur der aktuelle Zustand der Halle und die damit verbundenen Einschränkungen in der Halle sind ein Problem, auch der Weg dorthin mit den Gefahren des Straßenverkehrs sowie die Bewältigung der Strecke bei Schnee und Regen.

Darüber hinaus hat das Hessische Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales im Zusammenhang mit dem Antrag von TfK auf die Erteilung der Erlaubnis für den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder ihre Zustimmung vom 10.07.2025 mit der Auflage versehen bis zum 01. August 2026 einen Mehrzweck/Bewegungsraum zu schaffen.

Die Voruntersuchungen, wie die Schadstoffuntersuchung und Überprüfung des bereits durch einen Wasserschaden belastete Dach wurden abgeschlossen und haben gezeigt, dass sich die ehemalige Fahrzeughalle der Feuerwehr Harreshausen für einen Bewegungsraum eignen würde.

Hier wurde nun die Architektin, die bereits die Voruntersuchungen durchgeführt hat, mit einer Variantenuntersuchung beauftragt, die mit dieser Vorlage vorgestellt wird, um diese durch die Stadtverordnetenversammlung beschließen zu lassen und mit den angemeldeten Mittel der Haushalt 2026 und 2027 umzusetzen.

Beurteilung der Situation und Handlungsvorschlag:

Die drei aufgezeigten Varianten zeigen die Möglichkeiten auf, die ehemalige Fahrzeughalle in die Kita zu integrieren, wobei die Varianten 2 und 3 grundsätzlich die Erschließung des neuen Raums durch einen internen Durchgang mit Rampen vorsehen. Der wesentliche Unterschied von Variante 2 zu Variante 3 liegt in der Verlagerung der kompletten WC- Anlage für Erwachsene, die damit u. a. den Eingriff in den Gruppenraum I und die Verkleinerung des Gruppenraums I vermeiden kann. Variante 2 ist eher auf eine reine Kita Nutzung ausgelegt mit Beibehalt der Toilettenanlagen für Erwachsene in der bisherigen Kita. Aus pädagogischer Sicht des Fachbereichs VI, Familie und Soziales wird die Variante 2 favorisiert, da sie die Toiletten nicht vollständig verlagert und zusätzlich die direkte Verbindung des Mehrzweckraums zur übrigen Kita bietet.

Im Gegensatz dazu wird der Bewegungsraum in der Variante 1a über einen vor den Gruppenräumen und dem Mehrzweckraum liegenden Laubengang erschlossen. Dies ist nach Abwägung der 3 Varianten aus Sicht des Fachbereichs Hochbau und Stadtplanung die bauphysikalisch und bautechnisch sinnvollste Variante.

So wird hier nicht in die Substanz der bestehenden Kita eingegriffen, auch müssen dort keine Räume umgebaut werden und die Maßnahmen können im laufenden Betrieb der Kita stattfinden, wenn auch mit gewisser Lärmbelastigung zu rechnen ist. Hier sollten die lärmintensiven Arbeiten während der Schließzeit der Kita erfolgen.

Darüber hinaus wird die Erschließung über zwei Rampen mit einem Höhenunterschied von ca. 50 cm und einer dazwischen befindlichen Tür, einer T30-RS Tür, die aus Brandschutzgründen vorhanden sein muss, als problematisch gesehen. Es muss je nach konkreten Auflagen der Baugenehmigung voraussichtlich sichergestellt sein, dass diese selbstschließende Tür nicht durch untergelegte Keile offengehalten wird und über einen Obentürschließer im Regelfall geschlossen ist. Da diese Variante mit interner Verbindung aus pädagogischer Sicht bevorzugt wird und die unmittelbare direkte Verbindung des Bewegungsraums mit der übrigen Kita nur bei geöffneter Tür uneingeschränkt nutzbar ist, sind je nach Auflagen der Baugenehmigung voraussichtlich zusätzliche Anforderungen wie eine Offenhaltung mit Anschluss an eine Hausalarmanlage notwendig.

Die Erschließung über den angesetzten Laubengang macht die umfangreichen Eingriffe in den Bestand, vor allem im Bereich Gebäudetrennwände mit F90-A Brandschutzanforderungen hinfällig. Erforderliche Stemmarbeiten zur Verlegung der Schutzwasserrohre der Toiletten entfallen, ebenso wie eine Neuverkabelung, Maler und Fliesenarbeiten, die recht schmutzintensiv sind.

Darüber hinaus stellt der Verbindungsgang neben der ansprechenden Optik, gleichzeitig ein Vordach mit Sonnenschutzwirkung vor den beiden Gruppenräumen und Mehrzweckraum dar. Darüber hinaus kann der Bewegungsraum ggf. durch den separaten Eingang zur Straße hin eigenständig genutzt werden, ohne dass dafür die Kita an sich betreten werden muss.

Zu den 3 Varianten der Machbarkeitsstudie wurde jeweils eine Kostenermittlung nach DIN 276 beauftragt. Die anfallenden Gesamtkosten wurden über Kostenrahmen für die jeweilige Variante ermittelt, so belaufen sich diese auf:

Variante 1a	331.000,00 € brutto KG 300 + 400
Variante 2	341.000,00 € brutto KG 300 + 400
Variante 3	361.000,00 € brutto KG 300 + 400

Zuzüglich der Planungskosten für Architekt/in, Haustechniker/in, Tragwerksplaner/in, Brandschutzbeauftragter, Energieberater/in, Bauphysiker/in, Vermesser/in, Gutachter/in und SiGeKo auf ca. 140.000,00 € brutto KG 700.

Der Fachbereich Hochbau und Stadtplanung empfiehlt die Variante 1a weiter zu verfolgen, da diese als günstigste Variante, auf Grund der geringsten Eingriffe in den Bestand und den Vorteilen eines Laubengangs, auch die größtmögliche Nutzfläche (~ 10 m²) mehr als eine Variante mit Rampe als Erschließung bietet.

Finanzielle Auswirkungen:

331.000,00 € brutto für die Bauleistungen KG 300 + 400
<u>140.000,00 € brutto für die Planungsleistungen KG 700</u>
471.000,00 €

Die finanziellen Mittel sind in den Haushalten 2026 mit 300.000,- € und 2027 mit 350.000,- € unter der Investitionsnummer 1802060-03 Sanierung Kita Harreshausen enthalten.

Babenhhausen, 06.05.2026


Dominik Stadler
Bürgermeister

Anlagen

1. Machbarkeitsstudie
2. Schreiben des Ministeriums vom 10.07.2025



**Stadt
Babenhausen**

Stadtverordnetenvorlage

Antragssteller Der Magistrat	Datum 01.06.2026	Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk) 5-0031/2026	Wahlperiode 2026 - 2031
---	-----------------------------------	---	--

Betreff:

**Pakt für den Ganzttag
Kostenübernahme der Elternentgelte**

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Kostenübernahme ab einer Gruppenstärke von mindestens 8 Kindern an den jeweiligen Grundschulen ab August 2026 zu.

Finanzielle Auswirkungen:

maximal 5.040 EUR für 10 Fehlkinder für das Schuljahr 2026/2027
(2.100 EUR im Haushaltsjahr 2026; 2.940 EUR im Haushaltsjahr 2027)

Sachdarstellung:

Durch die Einführung eines neuen Betreuungsmoduls im Pakt für den Ganzttag können die Eltern nun zwischen 3 Modellen wählen:

1. Betreuung bis 14:30 Uhr, monatliche Kosten für die Eltern 98 EUR
2. Betreuung bis 15:30 Uhr (neu), monatliche Kosten für die Eltern 126 EUR
3. Betreuung bis 17:00 Uhr, monatliche Kosten für die Eltern 168 EUR

Durch die Einführung des neuen Moduls wechseln die meisten Eltern, deren Kinder bisher im langen Modul bis 17:00 Uhr betreut wurden, in das kürzere Modell bis 15:30 Uhr. Eine Betreuung bis 17:00 Uhr kann zukünftig nur angeboten werden,

- wenn mindestens 13 Kinder bis 17:00 Uhr in einer Gruppe betreut werden oder
- wenn die Wohnortkommune die Differenz der Elternbeiträge für die fehlenden Kinder bis zu einer maximalen Anzahl von 12 Kindern in Höhe von 42 EUR monatlich pro Kind übernimmt.

Für das kommenden Schuljahr 2026/2027 liegen für die Bachwiesenschule 4 Anmeldungen und für die Markwaldschule 5 Anmeldungen für die Betreuung bis 17:00 Uhr vor. Es wären für insgesamt 17 Fehlkinder die Elternentgelte zu entrichten. Bei der Schule im Kirchgarten liegen mit 20 Kindern genügend Anmeldungen vor.

Laut Email der „Betreuung DaDi gGmbH“ ergäben sich zum Anmeldestand Mai 2026 zusätzliche Kosten für die Stadt Babenhausen:

Für die Bachwiesenschule auf 4.536 EUR (42 EUR x 9 Fehlkinder x 12 Monate) und für die Markwaldschule auf 4.032 EUR (42 EUR x 8 Fehlkinder x 12 Monate), insgesamt 8.568 EUR,

Der Magistrat empfiehlt die Kostenübernahme für Fehlkinder zu übernehmen, wenn mindestens 8 Kinder pro Gruppe angemeldet werden. Bei zwei Gruppen (Bachwiesenschule und Markwaldschule), maximal 10 Fehlkinder, liegen die Kosten bei insgesamt 5.040 EUR (42 EUR x 10 Fehlkinder x 12 Monate).

Die Kosten für die Betreuung belaufen sich aktuell für 5 Gruppen auf ca. 52.000 EUR jährlich.

Diese Kosten sind in der fortlaufenden Haushaltsplanung enthalten.

Mit Übernahme der Elternbeiträge der Fehlkinder beliefen sich die Kosten für die Ganztagsbetreuung für die Stadt Babenhausen auf ca. 57.000 EUR jährlich.

Babenhausen, 03.06.2026

Dominik Stadler
Bürgermeister

Anlage

Auszug aus Email von Betreuung DaDi gGmbH



**Stadt
Babenhausen**

Stadtverordnetenvorlage

Antragssteller	Datum	Drucksache Nr. <small>(ggf. Nachtragsvermerk)</small>	Wahlperiode
Der Magistrat	11.05.2026	5-0022/2026	2026 - 2031

Betreff:

Beschlussfassung zur Ersatzbeschaffung eines Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug 20 mit maschineller Zugeinrichtung (HLF 20 MaZe) im Austausch für das Löschgruppenfahrzeug 16/12 (LF 16/12) der Freiwilligen Feuerwehr Babenhausen

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Ein Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug 20 mit maschineller Zugeinrichtung (HLF 20 MaZe) zu einem maximalen Gesamtpreis von 750.000,00 € inkl. MwSt. wird ab sofort beschafft.

Finanzielle Auswirkungen: 750.000,00 EUR Aufwendungen im Haushaltsjahr 2030 im Budget 04
Eine Landeszuwendung in Höhe von 153.520,00 € erhalten wir nach Indienststellung des Fahrzeuges im Jahr 2030.

Sachdarstellung:

Das im Jahr 2001 in Dienst gestellte Löschgruppenfahrzeug 16/12 (LF 16/12) der Freiwilligen Feuerwehr Babenhausen hat seine Nutzungsdauer von 25 Jahren im Sinne der Brandschutzförderrichtlinie des Landes Hessen erreicht. Gemäß des Bedarfs- und Entwicklungsplan für den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz der Stadt Babenhausen welcher durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Babenhausen am 15.07.2021 beschlossen wurde DS 5-0042/2021, soll das Fahrzeug im Jahr 2026 ausgetauscht bzw. entsprechend ersatzbeschafft werden. Für die Ersatzbeschaffung wurde ein Förderantrag auf Zuwendung von Landesmitteln an das Hessische Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz im Jahr 2024 gestellt. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zum Förderantrag, erhielten wir im September 2025 einen Zuwendungsbescheid in Höhe von 153.520,00 €. Aktuell läuft die Ausschreibungsphase für das Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug 20 mit maschineller Zugeinrichtung (HLF 20 MaZe). Da die Bindefrist im Vergabeverfahren mit der sitzungsfreien Zeit der städtischen Gremien kollidiert bedarf es dieser Beschlussfassung ohne direkten Zuschlag eines Herstellers bzw. Lieferanten. Nach Indienststellung des Fahrzeugs, voraussichtlich im Jahr 2030 hat das aktuelle LF 16/12 eine Nutzungszeit von 29 Jahren und ist in dieser Zeit immer das erst ausrückende Fahrzeug. Nach Außerdienststellung des LF 16/12 wird der Fahrzeugwert gutachterlich festgestellt. Zum jetzigen Zeitpunkt kann ein Restwert nicht kalkuliert werden. Die Reparaturkosten des LF 16/12 betragen in den letzten Jahren ca. 4.000€ pro Jahr.

Finanzielle Aufwendungen:

Seitens des Landes Hessen liegt der Verwaltung ein Zuwendungsbescheid in Höhe von 153.520,00 € zur Förderung der Beschaffung vor.

Die Landeszuwendung in Höhe von 153.520,00 € erhalten wir nach Indienststellung des neuen Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug 20 mit maschineller Zugeinrichtung durch das Land Hessen.

Die Gesamtkosten für diese Investition belaufen sich nach Abzug der Landeszuwendung und unter Berücksichtigung weiterer Restkosten wie Fahrzeugbeladung, etc. auf ca. 615.000,00 €.

Die aktuelle Lieferzeit eines Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug 20 mit maschineller Zugeinrichtung (HLF 20 MaZe) beträgt aktuell 48 Monate.

Finanzielle Auswirkungen: 750.000,00 EUR im Haushaltsjahr 2030 im Budget 04 Landeszuschuss in Höhe von 153.520,00 EUR muss noch berücksichtigt werden.

Babenhausen, 13.05.2026


Dominik Stadler
Bürgermeister



**Stadt
Babenhausen**

Stadtverordnetenvorlage

Antragssteller	Datum	Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)	Wahlperiode
Der Magistrat	01.06.2026	5-0023/2026	2026 - 2031

Betreff:

Verteilung der Fraktionsmittel für die Legislaturperiode 2026 - 2031

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Verteilung der Fraktionsmittel i. H. v. 5.328,00 € jährlich auf Grund des Modells eines Sockelbetrages für die Legislaturperiode 2026 - 2031 vorzunehmen.

Finanzielle Auswirkungen: 5.328,00 €

Die Mittel sind bei der Kostenstelle 0101001 bereitgestellt.

Sachdarstellung:

Eine rechtmäßige Verteilung der Fraktionsmittel wird seit der Legislaturperiode 2016 - 2021 auf Grund des Modells mit Sockelbetrag getätigt.

50 % der zur Verfügung stehenden Mittel werden auf die Anzahl der Fraktionen gleichmäßig verteilt. Die Verteilung der restlichen 50 % erfolgt pro Fraktionsmitglied.

Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt hierbei für sich selbst die Höhe der zu verteilenden Mittel.

In der vergangenen Legislaturperiode wurden jährlich 5.328,00 € an die Fraktionen verteilt (Beschluss vom 15.07.2021; DS 5-0049/2021).

Der Magistrat empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung mit dem Verteilmodell sowie der Höhe der Fraktionsmittel, wie in der abgelaufenen Legislaturperiode zu verfahren.

Demnach würden folgende Mittel jährlich ausgezahlt:

Fraktion	CDU	SPD	Die Grünen	FWB	GfB	Summe
€ / Jahr	1.649,96 €	1.134,35 €	962,48 €	876,54 €	704,67 €	5.328,00 €

Babenhausen, 03.06.2026


Dominik Stadler
Bürgermeister

Anlage

Verteilung der Fraktionsmittel für die Legislaturperiode 2026 – 2031



**Stadt
Babenhausen**

Stadtverordnetenvorlage

Antragssteller	Datum	Drucksache Nr. <small>(ggf. Nachtragsvermerk)</small>	Wahlperiode
Der Magistrat	01.06.2026	5-0024/2026	2026 - 2031

Betreff:

Beschluss über Neubesetzung von Ortsgerichtsschöffen für das Ortsgericht Babenhausen III (Hergershausen - Sickenhofen)

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung schlägt dem Direktor des Amtsgericht Dieburg:

1. Frau Ulrike Gaube-Franke (Amtszeit 5 Jahre)
2. Herr Mike Mayler (Amtszeit 10 Jahre)

als Ortsgerichtsschöffen für das Ortsgericht Babenhausen III vor.

Sachdarstellung:

Die Amtszeit von Herrn Franke ist ausgelaufen und somit muss eine Nachfolge für das Ortsgericht Babenhausen III gefunden werden. Aus diesem Grund wurden die Fraktionen angeschrieben und gebeten Interessenbekundungen einzureichen. Daraufhin haben sich Frau Gaube-Franke und Herr Mayler beworben. Laut Rücksprache mit dem Amtsgericht Dieburg wünscht sich Herr Ortsgerichtsvorsteher Kolb, weitere Unterstützung im Ortsgericht. Des Weiteren ist es aktuell schwierig geeignete Personen für dieses Ehrenamt zu finden.

Die Amtszeit des/der Ortsgerichtsschöffen kann ab dem 65. Lebensjahr auf 5 Jahre reduziert werden.

Gem. § 7 Abs. 2 hat die Gemeinde die Personen vorzuschlagen, auf die mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter entfallen sind. Die Abstimmung erfolgt schriftlich und geheim. Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden. Bewerber können vom Gemeindevorstand oder aus der Mitte der Gemeindevertretung benannt werden. Es handelt sich um 2 separate Abstimmungen.

Finanzielle Auswirkungen: ./. € (inkl. AG-Anteile)

Babenhausen, 03.06.2026


Dominik Stadler
Bürgermeister



**Stadt
Babenhausen**

Stadtverordnetenvorlage

Antragssteller Der Magistrat	Datum 01.06.2026	Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk) 5-0025/2026	Wahlperiode 2026 - 2031
---	-----------------------------------	---	--

Betreff:

Beschluss über die Besetzung des Amtsgerichts Babenhausen I (Babenhausen – Harreshausen)

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung schlägt dem Direktor des Amtsgericht Dieburg:

1. Herr Jürgen Schäfer (Amtszeit 10 Jahre) als Ortsgerichtsvorsteher sowie
2. Herr Peter-Michael Larraß (Amtszeit 5 Jahre) als 2. Stellvertreter

für das Amtsgericht Babenhausen I vor.

Sachdarstellung:

Die Leitung des Ortsgerichts I wird vorübergehend von Herrn Schimpf, 1. Stellvertreter des Ortsgerichts I, übernommen. Herr Schimpf lehnt den Vorsitz ab. Herr Schäfer, aktuell Ortsgerichtsschöffe, hat sich bereit erklärt den Vorsitz zu übernehmen. Des Weiteren endet die Amtszeit von Herrn Ortsgerichtsschöffe Larraß im Dezember 2026. Herr Larraß steht für eine weitere Amtszeit von 5 Jahren zur Verfügung.

Gemäß § 7 Abs. 2 hat die Gemeinde die Personen vorzuschlagen, auf die mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter entfallen sind. Die Abstimmung erfolgt schriftlich und geheim. Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden. Bewerber können vom Gemeindevorstand oder aus der Mitte der Gemeindevertretung benannt werden. Es handelt sich um zwei separate Abstimmungen.

Finanzielle Auswirkungen: ./. € (inkl. AG-Anteile)

Babenhausen, 03.06.2026


Dominik Stadler
Bürgermeister



**Stadt
Babenhausen**

Stadtverordnetenvorlage

Antragssteller	Datum
Der Magistrat	01.06.2026

Drucksache Nr. <small>(ggf. Nachtragsvermerk)</small>	Wahlperiode
5-0026/2026	2026 - 2031

Betreff:

Beschluss über erneute Amtszeit der Ortsgerichtsschöffen für das Ortsgericht Babenhausen II (Langstadt – Harpertshausen)

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung schlägt dem Direktor des Amtsgericht Dieburg:

1. Herr Frank Ludwig Diehl (Amtszeit 10 Jahre)
2. Herr Peter Mainka (Amtszeit 5 Jahre)

als Ortsgerichtsschöffen für das Ortsgericht Babenhausen II vor.

Sachdarstellung:

Die Amtszeiten von Herrn Frank Ludwig Diehl sowie Herrn Peter Mainka müssen – aufgrund von Ablauf der Amtszeiten - neu bestätigt werden. Herr Diehl und Herr Mainka stehen für weitere Amtszeiten von 10 bzw. 5 Jahren zur Verfügung und werden dem Direktor des Amtsgericht Dieburg durch die Stadtverordnetenversammlung vorgeschlagen.

Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, kann die Amtszeit ab dem 65. Lebensjahr auf 5 Jahre reduziert werden.

Gemäß § 7 Abs. 2 hat die Gemeinde die Personen vorzuschlagen, auf die mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter entfallen sind. Die Abstimmung erfolgt schriftlich und geheim. Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden. Bewerber können vom Gemeindevorstand oder aus der Mitte der Gemeindevertretung benannt werden. Es handelt sich um 2 separate Abstimmungen.

Finanzielle Auswirkungen: ./ €. € (inkl. AG-Anteile)

Babenhäusen, 03.06.2026


Dominik Stadler
Bürgermeister



**Stadt
Babenhausen**

Stadtverordnetenvorlage

Antragssteller	Datum
Der Magistrat	01.06.2026

Drucksache Nr. <small>(ggf. Nachtragsvermerk)</small>	Wahlperiode
5-0027/2026	2026 - 2031

Betreff:

Neuwahl Schiedsfrau Schiedsgerichtsbezirk Babenhausen III

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt Frau Silvia Rohrmüller zur stellvertretenden Schiedsfrau für den Schiedsgerichtsbezirk Babenhausen III, für fünf Jahre, zu wählen.

Sachdarstellung:

Die stellvertretende Schiedsfrau des Schiedsamtbezirk Babenhausen III Frau Hilzinger möchte keine weitere Amtszeit als stellvertretende Schiedsfrau wahrnehmen. Daraufhin wurden alle Fraktionen durch die Stadtverwaltung angeschrieben.

Frau Silvia Rohrmüller, wohnhaft in Babenhausen, Hügelstraße 18, bekundet ihr Interesse an dem Ehrenamt. Nach Rücksprache mit dem Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen (BDS) steht einer Neuwahl nichts im Wege. Gemäß § 3 des Hessischen Schiedsamtgesetzes liegt die Eignung für das Schiedsamt vor.

Finanzielle Auswirkungen: Nur im Vertretungsfalle (kam nicht vor in den letzten Jahren)

Die Mittel sind im Personalkostenbudget bereitgestellt.

Babenhausen, 03.06.2026


Dominik Stadler
Bürgermeister



**Stadt
Babenhausen**

Stadtverordnetenvorlage

Antragssteller	Datum
Der Magistrat	20.04.2026

Drucksache Nr. <small>(ggf. Nachtragsvermerk)</small>	Wahlperiode
5-0014/2026	2026 - 2031

Betreff:

Richtlinie der Stadt Babenhausen für die Geldanlage - Anlagerichtlinie

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Anlagenrichtlinie der Stadt Babenhausen über die Anlage von Geld.

Finanzielle Auswirkungen: ./.

Sachdarstellung:

Aus § 108 Abs. 2 Hessische Gemeindeordnung (HGO) ergibt sich die Verpflichtung der Kommune, im Rahmen der pfleglichen und wirtschaftlichen Verwaltung ihres Vermögens bei Geldanlagen auf ausreichende Sicherheit zu achten, wobei sie einen angemessenen Ertrag bringen soll. Dabei hat die Kommune finanzielle Risiken zu minimieren; spekulative Finanzgeschäfte sind verboten (§ 92 Abs. 2 Satz 2 und 3 HGO). Einlagen sind mit § 92 Abs. 2 HGO und § 108 Abs. 2 HGO vereinbar, wenn die Kommunen sicherstellen, dass die Sicherheit Vorrang vor dem möglichen Ertrag hat. Dieser Grundsatz ist auch in Zeiten von Niedrig- und Negativzinsen zu beachten.

Das Ziel der Richtlinie ist die Regelung der sicheren und ertragbringenden Anlage des kommunalen Vermögens. Mit Erlass dieser Richtlinie erfüllt die Stadt Babenhausen ihre Pflicht nach Hinweis Nr. 14 zu § 108 HGO des Hessischen Ministerium des Innern und für Sport.

Finanzielle Auswirkungen: ./.

Babenhausen, 22.04.2026

Dominik Stadler
Bürgermeister

Anlage
Anlagenrichtlinie



**Stadt
Babenhausen**

Stadtverordnetenvorlage

Antragssteller	Datum	Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)	Wahlperiode
CDU-Fraktion	28.04.2026	5-0019/2026	2026 - 2031

Betreff:

**Kostensteigerungen im Budget B 13 Schwimmbad
(Antrag der CDU-Fraktion vom 28.04.2026)**

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Der Magistrat informiert detailliert über die Gründe für die Kostenentwicklung für den Bäderservice 6107000 im Budget 13 – Schwimmbad für die Jahre 2022 - 2026.
2. Der Magistrat informiert zu den vertraglichen Vereinbarungen mit dem aktuellen Betreiber und erklärt, warum der Haushaltsansatz für das Jahr 2026, aufgrund eines Bürgermeisterantrags, von 350.000 auf 400.000 Euro erhöht werden musste.
3. Der Magistrat informiert zum aktuellen Status der Neuausschreibung für den Bäderservice, nachdem dem aktuellen Betreiber in 2025 für 2026 gekündigt wurde.

Sachdarstellung:

- siehe Anlage –

Antrag der CDU-Fraktion vom 28.04.2026

Babenhausen, den 29.04.2026



www.cdubabenhausen.de

An den Stadtverordnetenvorsteher
Ingo Rohrwasser
Marktplatz 2
64832 Babenhausen

28. April 2026

Antrag CDU-Fraktion:
Kostensteigerungen im Budget B 13 Schwimmbad

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,
die CDU-Fraktion stellt folgenden Antrag zur Beratung im Haupt- und Finanzausschuss am 28. Mai 2026 und zur Beschlussfassung in der Stadtverordnetenversammlung am 18. Juni 2026.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Der Magistrat informiert detailliert über die Gründe für die Kostenentwicklung für den Bäderservice 6107000 im Budget 13 – Schwimmbad für die Jahre 2022 - 2026.
2. Der Magistrat informiert zu den vertraglichen Vereinbarungen mit dem aktuellen Betreiber und erklärt, warum der Haushaltsansatz für das Jahr 2026, aufgrund eines Bürgermeisterantrags, von 350.000 auf 400.000 Euro erhöht werden musste.
3. Der Magistrat informiert zum aktuellen Status der Neuausschreibung für den Bäderservice, nachdem dem aktuellen Betreiber in 2025 für 2026 gekündigt wurde.

Begründung:

Eine Anfrage der CDU-Fraktion zur o.g. Kostenentwicklung vom 19. Dezember 2025 blieb bisher unbeantwortet.

Die Betreiberkosten lagen im Jahr 2022 bei 261.000 Euro.

Aufgrund einer Neuausschreibung erhielt der heutige Betreiber einen Vertrag ab 2023. Die Ist-Kosten im Jahr 2023 lagen bei 298.900,-- = + 14,5 %.

Der Planansatz für das Jahr 2026 liegt bei 400.000, was einer Steigerung vs. 2022 von **+ 53,3 % entspricht!**

Rolf Gründling
CDU-Fraktionsvorsitzender



Antragssteller	Datum
DIE GRÜNEN	05.06.2026

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)	Wahlperiode
5-0032/2026	2026 - 2031

Betreff:

**Kostendeckende Gebührenerhebung für die Nutzung der Friedhöfe und die Schmutzwasserbehandlung
(Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN vom 05.06.2026)**

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt folgende Satzungsänderungen, die zum 01.07.2026 wirksam werden sollen:

1. Die Friedhofsgebührensatzung wird in
§ 7 -Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte für Sarg- und Urnenbestattungen und in
§ 8 – Erwerb des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten und Wiesenwahlgrabstätten dem Entwurfsvorschlag für eine 100 % Kostendeckung, wie in der Drucksache 5-0304/2024 von Fa. Schneider & Zajontz errechnet und in dem damaligen ‚Entwurf FH-Gebührensatzung- Neu zur Beschlussfassung‘ dargestellt, angepasst. Siehe Anlage 1.
2. Die Entwässerungssatzung wird in § 26 – Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser wie folgt geändert:
(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.
Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch
 - a) Bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage **4,22 €**
 - b) Bei notwendiger Vorreinigung des Abwassers in einer Grundstückskläreinrichtung: **3,17 €.**
- (2) 2. Absatz: Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch **4,22 €** bei einem CSB bis 800 mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$0,5 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{800} + 0,5$$

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesen Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private Wasserzähler zu

messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrads vor, kann die Gemeinde der Gebührenfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

Finanzielle Auswirkungen: Mehreinnahmen von mindestens 185.000 € in 2026 und mind. 370.000 € in den Folgejahren

Sachdarstellung:

- siehe Anlage -

Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN vom 05.06.2026

Babenhausen, den 08.06.2026

Bündnis 90/DIE GRÜNEN Fraktion Babenhausen
Berliner Str. 21, 64832 Babenhausen



An den Stadtverordnetenvorsteher
Ingo Rohrwasser
Rathaus, Marktplatz 2
64832 Babenhausen

05.06.2026

Antrag der GRÜNEN in der Stadtverordnetenversammlung

Betreff: Kostendeckende Gebührenerhebung für die Nutzung der Friedhöfe und die Schmutzwasserbehandlung

Beschlussvorschlag: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt folgende Satzungsänderungen, die zum 01.07.2026 wirksam werden sollen:

- 1.) Die Friedhofsgebührensatzung wird in
 - § 7 -Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte für Sarg- und Urnenbestattungen
 - und in
 - § 8 – Erwerb des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten und Wiesenwahlgrabstätten
 dem Entwurfsvorschlag für eine 100 % Kostendeckung, wie in der Drucksache 5-0304/2024 von Fa. Schneider & Zajontz errechnet und in dem damaligen ‚Entwurf FH-Gebührensatzung- Neu zur Beschlussfassung‘ dargestellt, angepasst. Siehe Anlage 1.

- 2.) Die Entwässerungssatzung wird in § 26 – Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser wie folgt geändert:
 - (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.
Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch
 - a) Bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage **4,22 €**
 - b) Bei notwendiger Vorreinigung des Abwassers in einer Grundstückskläreinrichtung: **3,17 €.**

 - (2) 2. Absatz: Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch **4,22 €** bei einem CSB bis 800 mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$0,5 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{800} + 0,5$$

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesen Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private

Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrads vor, kann die Gemeinde der Gebührenfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

Finanzielle Auswirkungen: Mehreinnahmen von mindestens 185.000 € in 2026 und mind. 370.000 € in den Folgejahren

Begründung: Wie dem Genehmigungsschreiben der Kommunalaufsicht für die Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan 2026 zu entnehmen ist, ist das strukturelle Defizit der Stadt durch die Anfang 2026 beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen mangelhaft und nicht in ausreichendem Maße angegangen worden. Dem unausgeglichenen Haushaltsplan 2026 stehen den größtenteils unrealistischen Sparvorgaben und Budgetkürzungen Einnahmeverluste durch Gebührenunterdeckungen und nicht auskömmlichen Steuererhöhungen gegenüber. Die Kommunalaufsicht erwähnt explizit, dass Einnahmeverluste durch nicht kostendeckende Gebührenerhebungen leichtfertig und gegen die ausdrücklichen Empfehlungen der Aufsichtsbehörde in Kauf genommen werden. Das wird dazu führen, dass künftige Defizite nur durch noch massivere Steuererhöhungen ausgeglichen werden können. Die vorgeschlagenen Satzungsänderungen und damit verbundenen Einnahmeverbesserungen sollen unter anderem die im Haushaltssicherungskonzept prognostizierte deutliche Erhöhung der Steuersätze für 2027 etwas abmildern.

Mit freundlichen Grüßen



Fraktionsvorsitzende

**Anlage 1 zum Antrag der GRÜNEN vom 05.06.2026 – Kostendeckende
Gebührenerhebung**

**Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung wie ursprünglich in DS
5-0304/2024 von Magistrat vorgeschlagen.**

**§ 7 - Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte für Sarg- und
Urnenbestattungen**

(1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen
und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Urnenerdrehengrab - für 1 Urne	1.116,00 €
b) Urnenwiesenreihengrab - für 1	1.450,00 €
c) Beisetzungsstelle im anonymen Grabfeld - für 1 Urne	1.450,00 €
d) Reihengrab zur Beisetzung einer verstorbenen Person ab dem vollendeten 5. Lebensjahr (auch im muslimischen Grabfeld)	
- für 1 Sargbestattung	1.367,00 €
e) Reihengrab zur Beisetzung eines Kindes bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab)	
- für 1 Sargbestattung	910,00 €
f) Wiesenreihengrab	
- für 1 Sargbestattung	2.295,00 €

(2) Die Nutzungsgebühren für 1 b), 1 c) und 1 f) umfassen die Kosten der Rahmenpflege
einschließlich Wiesenpflege.

**§ 8 - Erwerb des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten
und Wiesenwahlgrabstätten**

(1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 25 Jahren
(Nutzungszeit gem. § 20 Abs. 1 der Friedhofssatzung) und die Nutzung der
Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Urnenerdwahlgrab	2.509,00 €
b) 1 Urnenkammer in der Urnenwand	4.195,00 €
c) Einzel-Wiesenwahlgrab - 1 Grabstelle	3.224,00 €
d) Wiesenwahldoppelgrab - 2 Grabstellen	4.591,00 €
e) Einzel-Wahlgrab - 1 Grabstelle	2.295,00 €
f) Wahldoppelgrab - 2 Grabstellen	3.663,00 €
g) Wahldreiergrab - 3 Grabstellen	5.030,00 €

(2) Die Nutzungsgebühren für 1 c) und 1 d) umfassen die Kosten der Rahmenpflege einschließlich Wiesenpflege.

(3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten, werden folgende Gebühren erhoben, je Jahr der Verlängerung

a) Urnenerdwahlgrab	100,00 €
b) 1 Urnenkammer in der Urnenwand	167,50 €
c) Einzel-Wiesenwahlgrab - 1 Grabstelle	128,50 €
d) Wiesenwahl-doppelgrab - 2 Grabstellen	183,50 €
e) Einzel-Wahlgrab - 1 Grabstelle	91,50 €
f) Wahl-doppelgrab - 2 Grabstellen	146,50 €
g) Wahl-dreiergrab - 3 Grabstellen	201,00 €
h) Wahl-vierergrab - 4 Grabstellen	255,50 €

(2) Für die Verlängerung eines Reihengrabes zur Beisetzung eines Kindes bis zum 5. Lebensjahr - Kindergrab

je Jahr der Verlängerung	45,50 €
--------------------------	---------



**Stadt
Babenhausen**

Stadtverordnetenvorlage

Antragssteller	Datum
CDU-Fraktion	03.06.2026

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)	Wahlperiode
5-0033/2026	2026 - 2031

Betreff:

**Vorläufiger Jahresabschluss 2025
(Antrag der CDU-Fraktion vom 03.06.2026)**

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Magistrat veranlasst, dass in der Finanzausschusssitzung am 13. August 2026 der vorläufige Jahresabschluss 2025 ausführlich präsentiert und alle Abweichungen vs. beschlossenen und genehmigten Haushaltsplan 2025, größer 50.000 Euro -Mehrerträge und Mehraufwände, im Detail erklärt werden.

Ebenfalls sind wesentliche Abweichungen zur letzten Prognose vom September 2025 darzustellen und zu begründen.

Insbesondere sind die erheblichen Differenzen bei den Sach- und Dienstleistungen unter den Auflagen der HGO § 100 (siehe Anlage) – überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen – darzustellen und zu erklären::

Plan-Ansatz 2025: 8,7 Mio
Prognose Sept. 2025: 8,7 Mio
Ergebnis 2025: 9,7 Mio

Sachdarstellung:

- siehe Anlage –

Antrag der CDU-Fraktion vom 03.06.2026)

Babenhausen, den 08.06.2026



www.cdubabenhausen.de

An den Stadtverordnetenvorsteher
Ingo Rohrwasser
Marktplatz 2
64832 Babenhausen

3. Juni 2026

Antrag der CDU-Fraktion:
Vorläufiger Jahresabschluss 2025

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

die CDU-Fraktion stellt folgenden Antrag zur Beschlussfassung in der Stadtverordnetenversammlung am 18. Juni 2026.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Magistrat veranlasst, dass in der Finanzausschusssitzung am 13. August 2026 der vorläufige Jahresabschluss 2025 ausführlich präsentiert und alle Abweichungen vs. beschlossenen und genehmigten Haushaltsplan 2025, größer 50.000 Euro -Mehrerträge und Mehraufwände, im Detail erklärt werden.

Ebenfalls sind wesentliche Abweichungen zur letzten Prognose vom September 2025 darzustellen und zu begründen.

Insbesondere sind die erheblichen Differenzen bei den Sach- und Dienstleistungen unter den Auflagen der HGO § 100 (siehe Anlage) – überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen – darzustellen und zu erklären::

Plan-Ansatz 2025: 8,7 Mio

Prognose Sept. 2025: 8,7 Mio

Ergebnis 2025: 9,7 Mio

Begründung:

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 28. Mai 2026 gab es keine ausführliche Präsentation des vorläufigen Jahresabschlusses 2025 und damit auch keine Möglichkeit Fragen zu stellen.

Den Stadtverordneten wurde im RIM am 29. Mai 2026 eine Präsentation „Jahresabschluss 2025“ zur Verfügung gestellt. Dort war nachzulesen, dass die Stadt Babenhausen ein um 3,1 Millionen besseres ordentliches Jahresergebnis erreicht hat als geplant.

Rolf Gründling – Fraktionsvorsitzender

Gartenstraße 45 – 64832 Babenhausen - ☎ 06073 2314 - 📠 0175 2022039

Email: rolfgruendling@t-online.de – www.cdubabenhausen.de

Der städtische Haushalt ist das wichtigste Planungsinstrument der Kommunalpolitik, wir erwarten hier absolute, nachvollziehbare Transparenz. Außerdem halten wir es für erforderlich, die Konsequenzen für das lfd. und die Folgejahre diskutieren und besprechen zu können.



Rolf Gründling
CDU-Fraktionsvorsitzender

§ 100 HGO
Hessische Gemeindeordnung (HGO)

Landesrecht Hessen

**SECHSTER TEIL – Gemeindefirtschaft -> Erster Abschnitt –
Haushaltswirtschaft**

Titel: Hessische Gemeindeordnung (HGO)

Amtliche Abkürzung: HGO

gilt ab: 24.12.2011

gilt bis: [keine Angabe]

Normgeber: Hessen

Gliederungs-Nr.: 331-1

Normtyp: Gesetz

Fundstelle: GVBl. I 2005 S. 142 vom 17.03.2005

**§ 100 HGO – Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und
Auszahlungen**

(1) ¹Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. ²Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Gemeindevorstand, soweit die Gemeindevertretung keine andere Regelung trifft. ³Sind die Aufwendungen und Auszahlungen nach Umfang oder Bedeutung erheblich, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung; im Übrigen ist der Gemeindevertretung davon alsbald Kenntnis zu geben.

(2) ¹Für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die im folgenden Jahr fortgesetzt werden, sind überplanmäßige Auszahlungen auch dann zulässig, wenn ihre Deckung im laufenden Jahr nur durch Erlass einer Nachtragssatzung möglich wäre, die Deckung aber im folgenden Jahr gewährleistet ist. ²Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Abs. 1 und 2 gelten auch für Maßnahmen, durch die überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen entstehen können.

(4) Nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen, die erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können und nicht zu Auszahlungen führen, gelten nicht als überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen.

(5) § 98 Abs. 2 bleibt unberührt.



**Stadt
Babenhausen**

Stadtverordnetenvorlage

Antragssteller	Datum
Der Magistrat	01.06.2026

Drucksache Nr. <small>(ggf. Nachtragsvermerk)</small>	Wahlperiode
5-0028/2026	2026 - 2031

Betreff:

**Aufhebung der Wiederbesetzungssperre im Fachbereich III Sicherheit & Ordnung,
Bereich Stadtpolizei**

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufhebung der Wiederbesetzungssperre einer 1,0 Stelle der Entgeltgruppe 9a TVöD im Fachbereich III Sicherheit & Ordnung (Teilhaushalt 4 04).

Die finanziellen Auswirkungen – bei Einstellung in EG 9a Stufe 4 TVöD - belaufen sich die Kosten für ein Jahr auf ca. 78.000 € (inkl. AG-Anteile).

Sachdarstellung:

Bedingt durch das kurzfristige Ausscheiden eines Mitarbeiters aus dem Team der Stadtpolizei muss die Stelle neu ausgeschrieben und besetzt werden.

Die Ausschreibung erfolgt nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung.
Das Stellenprofil ist beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen:

Ca. 78.000 € jährlich (inkl. AG-Anteile)

Die Mittel sind in der Kostenstelle 0302004 bereitgestellt.

Babenhausen, 03.06.2026



Dominik Stadler
Bürgermeister

Anlage
Stellenausschreibung



**Stadt
Babenhausen**

Stadtverordnetenvorlage

Antragssteller	Datum
Der Magistrat	01.06.2026

Drucksache Nr. <small>(ggf. Nachtragsvermerk)</small>	Wahlperiode
5-0030/2026	2026 - 2031

Betreff:

Aufhebung der Wiederbesetzungssperre für den Fachbereich VII Kommunale Dienstleistungen

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufhebung der Wiederbesetzungssperre einer 1,0 Stelle der Entgeltgruppe 6 TVöD im Fachbereich VII Kommunale Dienstleistungen (Teilhaushalt 15. 15).

Die Ausschreibung erfolgt in EG 4 TVöD.

Die finanziellen Auswirkungen belaufen sich für ein Jahr bei Einstellung in EG 4 Stufe 4 TVöD auf ca. 58.400 € (inkl. AG-Anteile).

Sachdarstellung:

Am 28.05.2026 ging die Kündigung eines Mitarbeiters des Bauhofs in der Personalabteilung ein.

Die Ausschreibung erfolgt nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung.
Das Stellenprofil ist beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen:

Ca. 58.400 € jährlich (inkl. AG-Anteile)

Die Mittel sind in der Kostenstelle 1700010 bereitgestellt.

Babenhausen, 03.06.2026


Dominik Stadler
Bürgermeister

Anlage
Stellenausschreibung